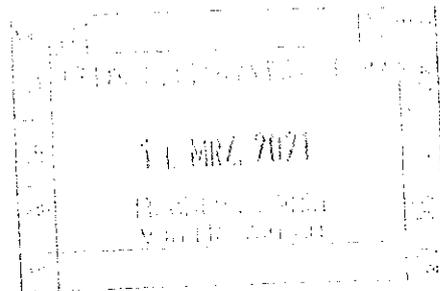


Az.: 5 L 549/20



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
[REDACTED]
vertreten durch die Eltern
die Antragsteller zu 2. und 3.
2. [REDACTED]
[REDACTED]
3. [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Barbara von Heereman
Schillerplatz 7, 01309 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung



- Antragsgegner -

wegen

inklusive Beschulung eines Schülers in einer Grundschule; Antrag nach § 123 VwGO,

hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

am 10. März 2021

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Oktober 2020, Az.: 5 L 549/20, wird geändert. Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1 einen Platz in einer ersten Klasse einer möglichst wohnortnah gelegenen, maximal 20 km von seinem Wohnort entfernten Grundschule zuzuweisen, in der er inklusiv beschult werden kann.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

A.

I. Mit Beschluss vom 16. Oktober 2020 hat das Verwaltungsgericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1 bis zum 30. Oktober 2020 einen Platz in einer 1. Klasse einer möglichst wohnortnahen, maximal 20 km von seinem Wohnort entfernten Grundschule zuzuweisen, in welcher er inklusiv beschult werden kann.

Hiergegen legte der Antragsgegner mit am 28. Oktober 2020 bei dem Verwaltungsgericht Dresden eingegangenen Schriftsatz Beschwerde ein. Mit am 13. November 2020 bei dem Verwaltungsgericht Dresden eingegangenem Schriftsatz beantragten die Antragsteller die Vollstreckung des Beschlusses vom 16. Oktober 2020 durch Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 10.000,- EUR – Aktenzeichen 5 N 26/20 -. Der Antragsgegner legte mit Schriftsatz vom 20. November 2020 eine E-Mail der Schulreferentin [REDACTED] vom 19. November 2020 sowie Stellungnahmen von 6 Schulleitungen vor. Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2020 legte er ergänzend Rückmeldungen von ca. 70 Schulleitungen öffentlicher Grundschulen in einer Entfernung bis zu 20 km vom Wohnort des Antragstellers zu 1 vor, mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2020 weitere 7 Stellungnahmen. Zudem übersandte er eine

Auflistung des Fachreferats bezüglich der im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Grundschulen. Es zeichne sich ab, dass eine inklusive Beschulung des Antragstellers an einer Grundschule unmöglich sei. Nach der gescheiterten inklusiven Beschulung an der Grundschule Kötzschenbroda könne auf die Empfehlung zur inklusiven Beschulung im förderpädagogischen Gutachten vom 5. April 2019 nicht mehr verwiesen werden. Mit weiterem Schriftsatz vom 20. Januar 2021 teilte der Antragsgegner mit, dass sich im Umkreis von 20 km vom Wohnort der Antragsteller 100 Grundschulen befänden. Alle Schulleitungen seien durch den Leiter des Referates Grund- und Förderschulen über das Schulportal um Stellungnahme gebeten worden, ob eine Beschulung an ihrer Schule möglich sei. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden sei beigelegt worden. Die Stellungnahmen seien zur Glaubhaftmachung in Form einer Dienstlichen Erklärung erfolgt. Eine inklusive Beschulung des Antragstellers zu 1 sei unter Berücksichtigung seines sehr hohen Förderbedarfs und der Auslastung der Grundschulen im Ballungsraum Dresden / Umfeld nicht möglich. Zu beachten sei schließlich, dass das Schuljahr bereits angelaufen und die Aufnahmekapazitäten an sämtlichen Schulen ausgelastet seien. Der Antragsteller zu 1 sei sehr schnell erschöpft und benötige für die Zeit des Rückzugs einen Raum. Diese Zeit auf dem Gang zu verbringen sei für ihn und den Schulbegleiter nicht zumutbar. Auch für die nötigen pflegerischen Tätigkeiten (Windeln wechseln etc.) sei ein Raum erforderlich. Die Toilette sei nicht ausreichend, da die Kabinen zu klein seien, um dort Windeln zu wechseln. Die Schulaufsichtsbehörde sehe sich nach alledem nicht in der Lage, dem Antragsteller zu 1 eine Schule zuzuweisen.

Zur Glaubhaftmachung verwies er auf die Dienstliche Erklärung des Referatsleiters vom 15. Dezember 2020. Des Weiteren legte er einen Ausdruck der Umfrage im Schulportal Sachsen vom 1. Dezember 2020 vor. Darin bat der Referatsleiter des Landesamtes für Schule und Bildung die Schulleiterinnen und Schulleiter unter Hinweis auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden, der noch keine Rechtskraft habe, da eine Beschwerde erhoben worden sei, um Glaubhaftmachung durch eine Dienstliche Erklärung "warum Sie diesen Schüler nicht oder an Ihrer Schule aufnehmen können."

Die Antragsteller haben demgegenüber im Vollstreckungsverfahren 5 N 26/20 geltend gemacht, die vorgelegte Aufforderung an die Schulleiter / Schulleiterinnen stelle klar, dass diese nicht aufgefordert worden seien, den Antragsteller zu 1 zu beschulen, sondern zu bestätigen, dass der Antragsteller zu 1 nicht aufzunehmen sei. Die Schulen seien von Zuweisungen von Lehrerwochenstunden für die inklusive Unterrichtung durch das Landesamt für Schule und Bildung abhängig. Der Antragsteller zu 1 sei nicht so behindert, dass er keine Grundschule besuchen könne. Welchen Entwicklungsstand der Antragsteller zu 1 aufweise, wisse der Antragsgegner nicht, da er diesem seit mehr als 1 ¼ Jahr die schulische Bildung verweigere.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 5. Februar 2021 die Beschwerde des Antragsgegners mit der Begründung verworfen, im maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens der Entscheidung habe dem Antragsgegner das Rechtsschutzbedürfnis gefehlt, da sich das vom Antragsgegner mit der Beschwerde verfolgte Begehren, den verwaltungsgerichtlichen Beschluss zu ändern und den einstweiligen Rechtsschutzantrag insgesamt abzulehnen, im Rechtssinne erledigt habe, denn zu einer Zuweisung des Antragstellers bis zum 30. Oktober 2020 (und bis zum Entscheidungszeitpunkt) sei es nicht gekommen und könne es nicht mehr kommen, weil die Zuweisung bis zum 30. Oktober 2020 befristet worden sei. Die Anordnung sei mit Ablauf des 30. Oktober 2020 gegenstandslos geworden. Soweit die Antragsteller im Beschwerdeverfahren vorgetragen hätten, die „Verpflichtung des Antragsgegners aufgrund der einstweiligen Anordnung“ bestehe „auch nach dem 30.10.2020“, bleibe es ihnen unbenommen, dies in einem Abänderungsverfahren entsprechend § 80 Abs. 7 VwGO oder im Wege eines neuen Antrags nach § 123 VwGO geltend zu machen.

Die Antragsteller haben vor diesem Hintergrund mit am 12. Februar 2021 bei dem Verwaltungsgericht Dresden eingegangenen Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten zur Vermeidung einer weiteren Auseinandersetzung im Zwangsvollstreckungsverfahren und zur Schaffung von Rechtsklarheit beantragt:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16.10.2020, Az.: 5 L 549/20, wird abgeändert und der Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1 einen Platz in einer ersten Klasse einer möglichst wohnortnah gelegenen, maximal 20 km von seinem Wohnort entfernten Grundschule zuzuweisen, in der er inklusiv beschult werden kann.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO abzulehnen und den Antragstellern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er ist der Auffassung, nach jetziger Sach- und Rechtslage bestehe kein Anspruch auf inklusive Beschulung des Antragstellers zu 1 an einer Grundschule, da die Voraussetzungen des § 4c Abs. 5 S. 1 SächsSchulG nicht vorlägen. Der Antragsgegner habe durch Vorlage Dienstlicher Erklärungen glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung auch an den außerhalb von Radebeul liegenden Grundschulen, die sich in zumutbarer Entfernung

zum Wohnort des Antragstellers von 20 km befänden, nicht erfüllt seien. Der Feststellungsbescheid des Landesamtes für Schule und Bildung vom 19. Juni 2019, mit dem eine Empfehlung zur inklusiven Beschulung ausgesprochen worden sei, sei mit dem als Anlage beigefügten Bescheid vom 12. Februar 2021 geändert worden. Die Empfehlung zur inklusiven Beschulung sei ersatzlos gestrichen worden. Gegen diesen Änderungsbescheid hätten die Antragsteller Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden sei. Für den Antragsteller stehe ein Schulplatz an der Schule [REDACTED] mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zur Verfügung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten 5 L 549/20, 5 N 26/20 sowie 5 K 1518/20 Bezug genommen.

II. Der Antrag der Antragsteller zu 1 bis 3 gemäß § 80 Abs. 7 VwGO hat Erfolg.

1. Der Antrag ist statthaft. Auf die Abänderung einer im einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 123 VwGO ergangenen Entscheidung sind die Vorschriften in § 80 Absatz 7 VwGO entsprechend anzuwenden (vgl. Schoch in Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO, Stand: 39. EL Juli 2020, § 123 Rn. 174ff m. w. N.).

2. Der Antrag analog § 80 Abs. 7 VwGO ist auch begründet.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache den Beschluss jederzeit ändern oder aufheben, um einer nachträglich anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter, im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen, § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO. Gegenstand der Prüfung analog § 80 Abs. 7 VwGO ist, ob eine zuvor getroffene Entscheidung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO ganz oder teilweise geändert werden soll.

Vorliegend ist eine nachträgliche Änderung in der Beurteilung der Rechtslage eingetreten, welcher im Wege der von den Antragstellern begehrten Änderung des Tenors des Beschlusses vom 16. Oktober 2020 Rechnung zu tragen ist.

a) Aus dem Tenor des Beschlusses vom 16. Oktober 2021 folgt, dass der Antragsgegner dem Antragsteller zu 1 einen Platz in einer 1. Klasse einer möglichst wohnortnahen, maximal 20 km von seinem Wohnort entfernten Grundschule zuzuweisen hatte, in der er inklusiv beschult

werden kann. Die hierfür gesetzte Frist bis zum 30. Oktober 2020 war von der Einzelrichterin als Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung (vgl. dazu etwa OVG Hamburg, Beschl. v. 14. Februar 2017 – 1 So 63/16 –, juris Rn. 42 f.) vor dem Hintergrund der Schulferien und nicht als zeitliche Befristung des den Antragstellern zustehenden Anordnungsanspruchs auf eine inklusive Beschulung des Antragstellers zu 1 in der 1. Klasse einer Grundschule im Tenor formuliert worden. Eine gesonderte Begründung für die Frist ist in dem Gründen des Beschlusses nicht erfolgt. Wie sich aus dem Vorbringen der Beteiligten im Beschwerdeverfahren und im Vollstreckungsverfahren entnehmen lässt, wurde der Sinn und Zweck der Frist jedoch auch von den Verfahrensbeteiligten in dem von der Einzelrichterin beabsichtigten Sinn verstanden.

Eine die Änderung des Beschlusstexts erforderlich machende Veränderung der rechtlichen Beurteilung folgt hier daraus, dass das Sächsische Obergericht in seinem Beschluss vom 5. Februar 2021 - 2 B 358/20 -, die in dem Tenor enthaltene Frist "bis zum 30. Oktober 2020", anders als von der Einzelrichterin beabsichtigt und von den Verfahrensbeteiligten verstanden, als eine zeitliche Befristung des Anordnungsanspruchs angesehen hat. Eine Änderung des in dem Beschluss vom 16. Oktober 2020 enthaltenen Tenors war daher zur Klarstellung der tatsächlich beabsichtigten Regelung und zur Vermeidung von Missverständnissen erforderlich.

b) Eine abweichende Entscheidung in der Sache ist hier auch nicht aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Sachlage, wie von dem Antragsgegner geltend gemacht, geboten.

aa) Die mit Bescheid des Antragsgegners vom 12. Februar 2021 erfolgte Änderung des Feststellungsbescheides des Landesamtes für Schule und Bildung – Standort Dresden – vom 19. Juni 2019, wonach die in der Begründung des letztgenannten Bescheides enthaltene Bezugnahme auf die durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst im förderpädagogischen Gutachten vom 5. April 2019 nach § 13 Abs. 7 Nr. 3 SOFS getroffene Empfehlung zur inklusiven Unterrichtung an einer Grundschule gemäß § 4c Abs. 5 S. 1 SächsSchulG unter Hinweis auf das "Scheitern der inklusiven Unterrichtung" ersatzlos gestrichen wird, vermag eine Änderung der Sachlage nicht zu begründen.

Die Antragsteller haben Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt. Dieser entfaltet gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung.

Im Übrigen lässt der Bescheid vom 12. Februar 2021 auch nicht erkennen, aufgrund welcher konkreten Tatsachen der Antragsgegner von einem "Scheitern der inklusiven Unterrichtung"

des Antragstellers zu 1 ausgeht und weshalb seine dahingehende Einschätzung etwa dauerhaft, auch für die weitere Zukunft, begründet sein könnte. Der Bescheid der Schulleiterin der Grundschule [REDACTED] vom 8. November 2019, durch welchen die inklusive Beschulung des Antragsgegners widerrufen wurde, stützt sich darauf, dass die "im Protokoll des Förderbescheides für die inklusive Unterrichtung vom 05.04.2019" (gemeint offenbar: die im Förderpädagogischen Gutachten vom 5. April 2019) genannten Gelingensbedingungen, u. a. eine vollumfängliche Begleitung durch eine Schulbegleitung mit fachlicher Kompetenz und die Einrichtung einer separaten Lernumgebung, wenn die Lenkung der Aufmerksamkeit des Schülers im Klassenverband nicht möglich sei, nicht mehr vorlägen; da für den Antragsteller zu 1 keine Schulbegleitung zur Verfügung stehe und auch kein separater Raum zur punktuellen Unterrichtung bereitgestellt werden könne.

Hieraus lässt sich ein endgültiges Scheitern einer inklusiven Beschulung des Antragstellers zu 1 – ggf. auch an einer anderen Schule - indes nicht ableiten. Dies kann schließlich auch nicht mit dem Hinweis begründet werden, dass die Antragsteller eine erneute förderpädagogische Begutachtung des Antragstellers zu 1 abgelehnt hätten. Das folgt insbesondere daraus, dass eine Beschulung des Antragstellers unter den im Förderpädagogischen Gutachten vom 5. April 2019 genannten Rahmenbedingungen bislang noch nicht erfolgt ist.

bb) Eine nachträgliche Änderung der Sachlage ist auch nicht aufgrund der von dem Antragsgegner im Vollstreckungsverfahren 5 N 26/20 vorgelegten dienstlichen Erklärungen des Referatsleiters und der Schulleitungen eingetreten.

Der Antragsgegner hat weiterhin nicht in der geboten, transparenten Weise dargelegt, dass tatsächlich an keiner einzigen der im Umkreis von 20 km zum Wohnort des Antragstellers zu 1 gelegenen staatlichen Grundschulen eine inklusive Beschulung des Antragstellers zu 1 möglich ist. Die an den Nachweis zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus § 4c Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG i. V. m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. dem Feststellungsbescheid des Landesamtes für Schule und Bildung vom 19. Juni 2019 i. V. m. dem Förderpädagogischen Gutachten vom 5. April 2019 und den dort genannten Bedingungen für die Empfehlung einer inklusiven Beschulung des Antragstellers.

Gemäß § 4c Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG werden minderjährige Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Wunsch der Eltern in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet, soweit dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht, die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird und keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird. Bei einer die

gewünschte inklusive Beschulung ablehnenden Entscheidung der Behörde ist das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu beachten. Das Benachteiligungsverbot zugunsten Behinderter verlangt in verfahrensmäßiger Hinsicht, dass Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung ergehen und eine Benachteiligung des Behinderten darstellen können, substantiiert begründet werden, also bei einer gewünschten inklusiven Beschulung eines Kind erkennen lassen, auf welchen konkreten Gründen die Ablehnung der Schulbehörde im Einzelnen beruht. Dabei sind die Gesichtspunkte darzulegen, deren Beachtung Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verlangt. Ggf. sind auch organisatorische, personelle oder sächliche Schwierigkeiten sowie die Gründe konkret und nachvollziehbar darzulegen und auch anzugeben, warum diese Schwierigkeiten im konkreten Fall nicht überwunden werden können, so dass die staatliche Entscheidung auch gerichtlich überprüfbar ist.

An einer diesen Maßstäben genügenden Begründung, weshalb der Antragsteller zu 1 an keiner einzigen Grundschule in einer ihm zumutbaren Entfernung inklusiv beschult werden könnte, fehlt es.

(1) In dem förderpädagogischen Gutachten vom 5. April 2019 wurde die inklusive Unterrichtung gemäß § 4c Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes unter Einhaltung folgender Bedingungen empfohlen:

Eine vollumfängliche Begleitung durch Fachpersonal ist erforderlich. Alle Lernangebote der Grundschule müssen differenziert und handlungsorientiert aufbereitet sowie an sein Leistungsniveau angepasst werden. Eine umfangreiche förderpädagogische Beratung und Begleitung sind für das weitere Lernen von Moritz notwendig. Ein konstantes Kollegenteam ist wichtig, um ihm mit Strukturen und individuellen Ritualen einen Orientierungsrahmen geben zu können. Gegebenenfalls muss das Lernen kurzzeitig in einer separaten Lernumgebung ermöglicht werden, wenn die Lenkung seiner Aufmerksamkeit im Klassenverband nicht möglich ist.

Mit der dem Gericht vorliegenden Einlassung des Antragsgegners und den von ihm vorgelegten Dienstlichen Erklärungen der Schulleitungen der einzelnen Grundschulen ist nicht hinreichend nachvollziehbar dargelegt worden, dass eine inklusive Beschulung des Antragstellers zu 1 unter den im Beschluss vom 16. Oktober 2020 - 5 L 548/20 - hierfür genannten Voraussetzungen an keiner einzigen staatlichen Grundschule in zumutbarer Entfernung zum Wohnort des Antragstellers zu 1 möglich ist.

Abgesehen davon, dass in den Stellungnahmen der Schulleitungen teilweise das Nichtvorliegen von Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung des Antragstellers zu 1 angeführt wurde, die sich weder aus dem Beschluss vom 16. Oktober vom 2020 noch aus § 4c Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG noch aus dem Feststellungsbescheid vom 19. Juni 2019 ergeben, hat der Antragsgegner auch nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb die Schwierigkeiten etwa im Einzelfall nicht beseitigt werden können.

(2) Zweifel an einem ernsthaften Bemühen des Antragsgegners, eine geeignete Grundschule zu finden, sind schon deshalb angebracht, weil in den von dem Antragsgegner vorgelegten E-Mail-Rundschreiben vom 29. Oktober 2020 und vom 1. Dezember 2020 an die Schulleitungen zum einen darauf hingewiesen wird, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden „zurzeit noch keine Rechtskraft“ (habe), „da das LaSuB in Beschwerde beim OVG gegangen ist“ und zum anderen aufgefordert wird: „Bitte machen Sie glaubhaft, warum Sie diesen Schüler nicht oder an Ihrer Schule aufnehmen können.“ Dies lässt den Rückschluss der angeschriebenen Schulleitungen zu, dass eine inklusive Beschulung des Antragstellers von der Schulaufsichtsbehörde nicht gewünscht werde.

(3) Soweit in Stellungnahmen einzelner Schulleitungen auf das Fehlen einer „behindertengerechten Ausstattung“ oder das Fehlen „baulicher Voraussetzungen“ der Schule verwiesen wird, steht eine solche, nicht weiter konkretisierte Behauptung einer inklusiven Beschulung des Antragstellers zu 1 nicht entgegen. Der Antragsteller zu 1 ist nicht körperbehindert.

(4) Wenn ferner auf das Fehlen „Hygienischer Standards“ verwiesen wird, erschließt sich nicht, was hiermit konkret gemeint sein könnte und inwieweit dies einer inklusiven Beschulung des Antragstellers zu 1 dauerhaft entgegenstehen könnte. Soweit auf das Fehlen einer Behindertentoilette hingewiesen wird, finden sich nicht für jede Grundschule Überlegungen dazu, ob ein etwa weiterhin noch erforderliches Wechseln von Windeln bei dem Antragsteller zu 1 nicht auch ohne eine gesonderte – größere - Behindertentoilette stattfinden könnte und ob nicht Möglichkeiten zur Einhaltung der gebotenen Hygiene in den vorhandenen Sanitärräumen der jeweiligen Schule unter Beachtung der Belange des Antragstellers zu 1 und der übrigen Schülerinnen und Schüler auf sonstige Weise – z. B. durch einen mobilen Sichtschutz (Paravent o. Ä.) - sichergestellt werden könnten.

(5) Das in einzelnen Stellungnahmen genannte Kriterium „vorhandene soziale Strukturen aus dem Lebensumfeld des Antragstellers“ wird in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht als Voraussetzung für eine inklusive Beschulung genannt; es folgt auch nicht aus § 4c Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG und aus dem Feststellungsbescheid vom 19. Juni 20219.

(6) Soweit in einzelnen Stellungnahmen der Schulleitungen des Weiteren auf das Fehlen ausgebildeter Schulbegleiter hingewiesen wird, liegt die Zuständigkeit hierfür nicht bei den Schulen oder dem Antragsgegner. Die Gestellung einer Schulbegleitung für den Antragsteller zu 1 ist vielmehr von Seiten der Antragsteller einzuleiten und vor dem Beginn einer inklusiven Beschulung an einer Grundschule nachzuweisen. Dass eine Schulbegleitung zur Verfügung steht, haben die Antragsteller im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes glaubhaft gemacht.

(7) Das aktuelle Nichtvorhandensein erforderlicher Lehr- und Lernmittel steht einer künftigen inklusiven Beschulung des Antragstellers ebenfalls nicht ohne Weiteres entgegen. Es ist nicht ersichtlich, dass und ggf. weshalb der hierfür zuständige Schulträger (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG) derartige Lehr- und Lernmittel bei einer inklusiven Beschulung des Antragstellers zu 1 nicht zur Verfügung stellen würde.

(8) Wenn in den Stellungnahmen einzelner Schulleitungen zudem auf das Fehlen ausgebildeten Fachpersonals an ihrer jeweiligen Schule hingewiesen wird, wäre es Sache des hierfür zuständigen Antragsgegners gewesen im Einzelnen nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen auch unter Berücksichtigung des gemäß § 4c Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG grundsätzlich bestehenden Anspruchs von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf eine inklusive Beschulung dennoch kein geeignetes Fachpersonal zur Verfügung gestellt werden kann (§ 4c Abs. 5 Satz 3 SächsSchulG), um dies zu ermöglichen. Dass dem Anspruch auf inklusive Beschulung bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung etwa bei der Zuweisung von Fachpersonal an Grundschulen hinreichend Rechnung getragen wird, ist derzeit nicht nachvollziehbar. So ergibt sich aus der von dem Antragsgegner vorgelegten Übersicht, dass im gesamten Zuständigkeitsbereich des LASUB, Standort Dresden, an nur 5 Grundschulen insgesamt 10 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung inklusiv beschult werden. Angesichts dieser äußerst geringen Anzahl von Grundschulen, die eine inklusive Beschulung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ermöglichen, hätte es wegen des grundsätzlichen gesetzlichen Auftrags zu einer inklusiven Beschulung einer eingehenden und nachvollziehbaren Begründung bedurft, weshalb dies nicht erforderlichenfalls noch an einer einzigen weiteren Grundschule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort des Antragstellers zu 1 ermöglicht werden kann.

(9) Soweit der Antragsgegner auf eine Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Grundschulen in seinem Zuständigkeitsbereich verweist, kann er hiermit vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs.

3 Satz 2 GG und § 4c Abs. 5 Satz 1 und 3 SächsSchulG ebenfalls nicht gehört werden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass § 4c Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG im Hinblick auf eine von den Eltern gewünschte inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung hinreichend Rechnung getragen wird und dass nicht auch die Einrichtung einer weiteren Klasse der Klassenstufe 1 in einer Grundschule unter Zurverfügungstellung zusätzlichen Lehrerarbeitsvermögens durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 4c Abs. 5 Satz 3 SächsSchulG in zumutbarer Entfernung vom Wohnort des Antragstellers zu 1 in Betracht kommt.

(10) Auch soweit der Antragsgegner auf das inzwischen schon fortgeschrittene Schuljahr verweist, kann er hiermit nicht durchdringen. Diesen Umstand muss sich der Antragsgegner selbst zurechnen lassen, da er es unterlassen hat, die Antragsteller rechtzeitig bei dem Finden einer für den Antragsteller zu 1 geeigneten Grundschule zu unterstützen. Insoweit wird auf den Beschluss vom 16. Oktober 2020, Seite 26, letzter Absatz, Seite 27ff. Bezug genommen. Es ist daher Sache des Antragsgegners, dem Antragsteller zu 1 die gebotene Unterstützung im Unterricht zukommen zu lassen.

(11) Der Hinweis auf das Lebensalter des Antragstellers zu 1 steht dem Anordnungsanspruch ebenfalls nicht entgegen. Insbesondere erschließt sich nicht, in welcher Weise anderenfalls bei einer von dem Antragsgegner zu Unrecht unterlassenen früheren inklusiven Beschulung des Antragstellers zu 1 in der Klassenstufe 1 der Eintritt einer dauerhaften Unmöglichkeit seiner inklusiven Beschulung mangels eines Durchlaufens der Klassenstufe 1 verhindert werden sollte.

(12) Auch die pandemiebedingten Einschränkungen bei dem Schulbetrieb stehen dem Anordnungsanspruch des Antragstellers nicht entgegen. Insofern hat der Antragsgegner bisher ebenfalls nicht in der gebotenen transparenten Weise dargelegt, dass an keiner einzigen Grundschule in einer zumutbaren Entfernung vom Wohnort des Antragstellers zu 1 ein ausreichend großer Klassenraum vorhanden ist, der insbesondere die Einhaltung des Abstandgebotes und der sonstigen Hygieneregeln auch unter Berücksichtigung des für eine inklusive Beschulung des Antragstellers erforderlichen zusätzlichen förderpädagogischen Personals und eines Schulbegleiters ermöglichen würde und ferner, dass ein solcher Raum auch nicht mit Hilfe des Schulträgers in einer dem Antragsteller zu 1, seiner Schulbegleitung sowie allen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften der Klassenstufe 1 zumutbaren Entfernung in der näheren Umgebung der Grundschule gefunden werden konnte.

c) Ein Anordnungsgrund ist weiterhin aufgrund der Schulpflicht des Antragstellers und wegen der ihm bei einem weiteren Zeitverlust drohenden irreversiblen Nachteile gegeben.

B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

C. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangstreitwertes war nicht angezeigt (vgl. Nr.1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Stand 2013 (www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf)).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.